

Vortragsveranstaltung der EVOSZ-IWTD
am 29. April 2021
- Videovortrag -

Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Tätigkeit in Deutschland

Referent:
Norbert Wiese

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

In Kooperation mit
PMPG Wiese & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Weidenauer Str. 60
D-57076 Siegen
PMPG@



Wiese & Kollegen
Rechtsanwälte
Steuerberater

Gliederung

I. Sozialversicherungsrecht

Begriff der Arbeitgebereigenschaft

II. Arbeitsrecht

1. Sozialkassenverfahren- Erstattungsansprüche von Verleiharbeitgebern
2. EuGH zum Begriff der Arbeitszeit
3. Klage Ungarns gegen die Neufassung der Entsenderichtlinie
4. Anhebung des Mindestlohn
5. Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung
6. Verfassungsbeschwerde gegen das Soka-SiG

III. Steuerrecht

1. Musterverfahren Betriebsstättengewinnabgrenzungsverordnung
2. Überlassung von Fahrzeugen an Arbeitnehmer EuGH C-288/19
3. Vorsteuervergütungsverfahren EuGH C-371/19
4. Begriff der Betriebsstätte im USt-Recht
5. Lohnsteuerhaftung für gezahlte Zuschläge – FG Düsseldorf 10 K 410/17
6. Frist zur Abgabe der Bilanz 2019

IV. Sonstiges

1. EuGH Schlussantrag zur Ausstellung einer Europäischen Ermittlungsanordnung
2. Urteil des EuGH zur Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen

I. Sozialversicherungsrecht

Entscheidung des EuGH vom 16. 7. 2020 – C-610/18

Sachverhalt:

Eine in Zypern gegründete Gesellschaft (Z) schließt mit einem in den Niederlanden ansässigen Transportunternehmen einen Flottenmanagementvertrag. Z schließt ebenso mit verschiedenen Fahrern mit Wohnsitz in den Niederlanden Arbeitsverträge, in denen Z als Arbeitgeber bezeichnet und zyprisches Arbeitsrecht für anwendbar erklärt wird. Die Arbeitnehmer waren in verschiedenen Ländern in Europa tätig. Sie haben keinen wesentlichen Teil der Tätigkeit in den Niederlanden ausgeführt.

Problem: Art 13 Abs. 1 VO 883/2004

Eine Person, die in ihrem Wohnsitzstaat keinen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit ausübt unterliegt den Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Frage: Wer ist der Arbeitgeber?

Arbeitgeber eines Arbeitnehmers ist derjenige, der dem Arbeitnehmer gegenüber tatsächlich weisungsbefugt ist, das in Wirklichkeit die entsprechenden Lohnkosten trägt und das tatsächlich befugt ist, ihn zu entlassen. Arbeitgeber ist nicht derjenige, mit dem der Arbeitsvertrag geschlossen wurde und der an dem Vertrag formal als Arbeitgeber bezeichnet wird.

II. Arbeitsrecht

1. Sozialkassenverfahren – Erstattungsansprüche von Verleiharbeitgebern

§ 8 Abs. 3 AEntG sieht vor, dass in dem Fall, dass ein Leiharbeitnehmer mit Arbeiten beschäftigt wird, die unter den Geltungsbereich des VTV fallen, die

- Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des BRTV zu gewähren sind
- Sowie die Beiträge an die ULAK zu entrichten sind.

Problematisch ist, ob der Arbeitgeber, der seinen Leiharbeitnehmern die Urlaubsvergütung sowie das zusätzliche Urlaubsgeld zahlt, einen Erstattungsanspruch gegen die ULAK hat.

Ein solcher Erstattungsanspruch ergibt sich unmittelbar nicht aus § 8 Abs. 3 AÜG.

Nach Auffassung des Hessischen Landesarbeitsgerichts ist es erforderlich, dass § 8 Abs. 3 AEntG verfassungskonform so auszulegen ist, dass sämtliche Regelungen des VTV zur Anwendung kommen müssen. Dies hat die Folge, dass der Leiharbeitgeber einen Anspruch auf Erstattung des Urlaubsgeldes und zusätzlichen Urlaubsgeldes hat, wenn er seinen entsprechenden Melde- und Zahlungspflichten nachgekommen ist.

Die Revision ist zugelassen und wird bei dem BAG unter dem Aktenzeichen 10 AZR 101/20 geführt.

2. EuGH zum Begriff der Arbeitszeit Urteil vom 9. 3. 2021 C-344/19

Streitig ist die Frage, in welchem Umfang der Arbeitgeber Zeiten bezahlen muss, in denen der Arbeitnehmer telefonisch erreichbar und bei Bedarf innerhalb einer Stunde wieder an seinem Arbeitsplatz sein muss.

Und

Wie Zeiten zu behandeln sind, in denen der Arbeitnehmer sich wegen der schweren Zugänglichkeit seines Arbeitsplatzes in einer Dienstunterkunft, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt, aufhält, vor dem Hintergrund, dass es in der Umgebung des Arbeitsortes wenig Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten gibt.

- a) Nach der Richtlinie 2003/88 wird Arbeitszeit definiert als eine Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Aufgaben wahrnimmt.
- b) Nach Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie bezeichnet der Begriff „Ruhezeit“ alle Zeiten außerhalb der Arbeitszeit.
- c) Eine Zwischenkategorie gibt es nicht.

Tenor:

Bereitschaftszeiten, in denen der AN lediglich verpflichtet ist, sich innerhalb von einer Stunde an seinem Arbeitsplatz einzufinden, er aber im übrigen in der Lage ist, sich in seiner Dienstunterkunft aufzuhalten und nicht verpflichtet ist diese nicht zu verlassen, gehört nach einer Gesamtbeurteilung aller Umstände nicht zu der Arbeitszeit.

3. Klage Ungarns gegen die Neufassung der Arbeitnehmerentsenderichtlinie Urteil des EuGH vom 8. 12. 2020 C-620/18

Der EuGH hat sich mit folgenden Rechtsproblemen auseinandersetzt:

- a) Wahl einer falschen Rechtsgrundlage für den Erlass der angefochtenen Richtlinie
- b) Verstoß gegen Art. 153 Abs. 5 AEUV und Missbrauch der Befugnisse
- c) Verstoß gegen Art. 56 AEUV
- d) Verstoß gegen Art. 56 AEUV, da die angefochtene Richtlinie die wirksame Umsetzung des freien Dienstleistungsverkehrs ausschließt
- e) Verstoß gegen die Rom-I-Verordnung sowie gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und Normenklarheit

Die Klage wurde zurückgewiesen.

4. Anhebung des Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn in der Bundesrepublik Deutschland wird im Zeitraum bis Mitte 2022 auf 10,45 Euro steigen. Dabei sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Januar	2021	9,50 €
1. Juli	2021	9,60 €
1. Januar	2022	9,82 €
1. Juli	2022	10,45 €

Rechtsgrundlage ist der Beschluss des Bundeskabinetts vom 28. 10. 2020

5. Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung

Nach der 4. Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung vom 20. August 2020 sind die Verleiher verpflichtet, den Leiharbeitnehmern folgendes Mindeststundenentgelt zu zahlen:

Im Zeitraum vom 1. 4. 2021 bis 31. 3. 2022	10,45 €
Im Zeitraum vom 1. 4. 2022 bis 31. 12. 2022	10,88 €

Der Anspruch auf den Mindestlohn ist am 15. Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Ein Arbeitszeitkonto darf maximal 200 Plusstunden aufweisen.

Weist das Arbeitszeitkonto mehr als 150 Plusstunden auf, ist der Wert der über 150 Stunden Plusstunden Lohn einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge gegen Insolvenz zu sichern.

Weitere Bestimmungen zu dem Arbeitszeitkonto ergeben sich aus § 2 Abs. 4 der Vierten Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung.

6. Verfassungsbeschwerde gegen das Soka-SiG

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17. 9. 2020 die Verfassungsbeschwerde gegen das Sozialkassensicherungsgesetz zurückgewiesen. (1 BvR 2654/17)

Hinweise des Gerichts:

- a) Das Gesetz verstößt nicht gegen das Rückwirkungsverbot, weil die Rückwirkung ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Die Bauunternehmen konnten nicht darauf vertrauen, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärung unwirksam war. Der Gesetzgeber konnte daher rückwirkend „reparieren“.
- b) Das Gesetz verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- c) Das Gericht sieht keinen Eingriff in das Grundrecht der Koalitionsfreiheit.

III. Steuerrecht

1. Betriebsstättengewinnabgrenzungsverordnung (BsGaV)

Zu der Frage, ob die Finanzämter auf Grundlage der BsGaV berechtigt sind, die Gewinne der Betriebsstätten in Deutschland zu schätzen, obwohl der Gewinnermittlung eine ordnungsgemäße Finanzbuchführung zugrunde liegt und die Entsprechenden Jahresabschlüsse fristgerecht bei dem Finanzamt mit den dazugehörigen Steuererklärungen eingereicht worden sind, ist ein Musterverfahren bei dem Finanzgericht Nürnberg unter dem Aktenzeichen 1 K 1595/20 anhängig.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde noch nicht bestimmt.

2. Überlassung von Fahrzeugen an Arbeitnehmer EuGH C-288/19

In einer Entscheidung vom 20. Januar 2021 hat sich der EuGH mit der Steuerpflicht der Überlassung von Fahrzeugen an Arbeitnehmer auseinandergesetzt.

In dem zugrunde liegenden Fall handelt es sich um eine Fahrzeugüberlassung, für die der Mitarbeiter weder eine Zahlung leistet noch einen Teil seiner Barvergütung verwendet und auch nicht nach einer Vereinbarung zwischen den Parteien, wonach der Anspruch auf Nutzung des Firmenfahrzeugs mit dem Verzicht auf andere Vorteile verbunden ist.

Der EuGH hat entschieden, dass die Überlassung ggfls. umsatzsteuerfrei sein kann..

Die weiteren Einzelheiten wollen Sie bitte der Entscheidung entnehmen und mit Ihrem Steuerberater besprechen.

3. Vorsteuervergütungsverfahren

Dazu hat sich der EuGH in 2 Verfahren geäußert:

a) Entscheidung C-371/19 vom 18. 11. 2020

Danach kann der Antrag auf Vergütung der Vorsteuer nicht zurückgewiesen werden, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen des Verfahrens lediglich Kopien der Rechnungen vorgelegt hat, wenn er nicht zuvor von der Behörde dazu aufgefordert worden ist, Originalrechnungen vorzulegen oder weitere sachdienliche Hinweise/Auskünfte zu erteilen.

b) Entscheidung C-346/19 vom 17. 12. 2020

Danach ist es nicht erforderlich, dass die vorgelegten Rechnungen fortlaufende Rechnungsnummern ausweisen sondern es reicht aus, wenn die Rechnung eine andere Nummer enthält, anhand deren die Rechnung und so der betreffende Gegenstand oder die betreffende Dienstleistung identifiziert werden können.

Im Rahmen einer nachfolgenden Prüfung kann die Behörde den Antragsteller auffordern, eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird, mitzuteilen. Dieser Aufforderung muss der Antragsteller innerhalb der vorgesehenen Frist von einem Monat nachkommen.

4. Begriff der Betriebsstätte bzw. festen Niederlassung im USt-Recht

Entscheidung des BFH vom 29. 4. 2020 (XI R 3/18)

Der Begriff der umsatzsteuerlichen Betriebsstätte ist im Gesetz nicht definiert. Die Notwendigkeit einer solchen umsatzsteuerlichen Betriebsstätte ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH.

Der BFH nimmt eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte unter folgenden Voraussetzungen an:

Der Unternehmer unterhält jedenfalls dann eine Betriebsstätte bzw. feste Niederlassung, wenn er umfassenden Zugriff auf eine Einrichtung hat, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweist, die von der personellen und technischen Ausstattung her eine autonome Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglicht.

- Der Stpfl. Muss an dem Ort der Niederlassung oder Betriebsstätte über Personal verfügen
- Es muss die notwendige technische Ausstattung vorhanden sein
- Es muss ein hinreichender Grad der Beständigkeit vorhanden sein

5. Lohnsteuerhaftung für gezahlte Zuschläge

Finanzgericht Düsseldorf vom 27. 11. 2020 – 10 K 410/17 H (L)

Thema: Steuerpflicht von pauschal gezahlten Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Die vorgenannten Zuschläge können nach § 3b Abs. 1 EStG unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei an die Arbeitnehmer gezahlt werden.

Die Steuerfreiheit setzt aber voraus, dass es sich um tatsächlich geleistete Arbeit handelt und der Arbeitgeber entsprechende Aufzeichnungen hat, aus denen sich die Arbeitsleistung ergibt. Ansonsten ist die Steuerfreiheit zu versagen.

6. Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019

Nach dem Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stunden sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenden Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019

läuft die Frist zur Abgabe der Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2019 am 31. August 2021 ab.

IV. Sonstiges

1. Schlussantrag in dem Verfahren C-66/20 bei dem EuGH

Finanzämter dürfen, auch dann, wenn sie zur Ermittlung in Strafverfahren befugt sind, keine Europäischen Ermittlungsanordnungen an die zuständigen Behörden des anderen Staates übermitteln. Eine solche Anordnung ist den Justizbehörden vorbehalten.

2. Urteil des EuGH vom 4. Juni 2020 – C-41/19

Der EuGH hat sich mit der Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen auseinandergesetzt. Im Ergebnis weist der EuGH darauf hin, dass vom Schuldner eines Unterhaltsanspruchs gestellter Vollstreckungsabwehrantrag in ihrem Anwendungsbereich und in die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats fällt.

Es ist Sache des Gerichts des Vollstreckungsmitgliedstaats , über die Zulässigkeit und die Stichhaltigkeit der Beweise zu entscheiden, die der Schuldner des Unterhaltsanspruchs zur Stützung der Behauptung vorgelegt hat, dass er seine Schuld größtenteils beglichen habe.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Referent:

Norbert Wiese

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht



In Kooperation mit
PMPG Wiese & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Weidenauer Str. 60
D-57076 Siegen
PMPG@